

Ergänzende Bedingungen der Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH (SBL) zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006

Gültig ab 06. März 2026

Inhalt

1. Netzanschluss nach § 5 NAV
2. Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses nach § 9 und 11 NDAV
3. Kosten für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen gem. § 14 Abs. 3 NDAV
4. Kosten bei Überprüfung von Netzanschlüssen gem. § 15 NDAV
5. Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung gem. § 23 und 24 NDAV
6. Umsatzsteuer
7. Inkrafttreten

1. Netzanschluss nach § 5 - § 8 NDAV

- 1.1 Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endet an der Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls am Haus-Druckregelgerät.
- 1.2 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von SBL zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.4 Das bereitgestellte Gas hat einen Brennwert von ca. 11,2 kWh/m³. Der Ruhedruck des Gases beträgt an der Übergabestelle 22 mbar.

2. Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses nach § 9 und § 11 NDAV

- 2.1 Die SBL macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Versorgungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin die Netzanschlusskosten und den Baukostenzuschuss, gemäß Pkt. 2.2 getrennt errechnet und aufgegliedert mit.

Der Anschlussnehmer bestätigt der SBL schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird gemeinsam mit den Netzanschlusskosten innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsabzug fällig, spätestens jedoch vor Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

Bei umfangreichen Erschließungsmaßnahmen kann die SBL Abschlagszahlungen auf die zu erstattenden Kosten entsprechend Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung der zu erstattenden Kosten abhängig gemacht werden.

- 2.2 Netzanschlusskosten gem. § 9 NDAV

a) Die Anschlusskosten für die Netzanschlussleitung einschließlich Absperr-, Druckregel- und Messeinrichtung werden bis zu einer Anschlussleistung von 50 kW pauschal in folgender Höhe erhoben:

Netzanschlusslänge	netto	brutto
Bis 5m	971,00 €	1.155,49 €
Von 5m bis 15m	1.124,00 €	1.337,56 €
Von 15m bis 25m	1.278,00 €	1.520,82 €

Bei einer Anschlusslänge über 25 m werden für jeden angefangenen Meter Mehrlänge zusätzlich netto 25,00 €/m, **brutto 29,75 €/m** berechnet

- b) Für Hausanschlüsse mit einer Anschlussleitung über 50 kW werden die Anschlusskosten gesondert ermittelt.
- c) Die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind von ihm zu erstatten.
- d) Die SBL ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- e) Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, z. B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerung, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen und dergl., so werden diese Mehrkosten zusätzlich berechnet,

- 2.3 Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 11 NDAV

- a) Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz zahlt der Anschlussnehmer gemäß § 11 Abs. 2 der NDAV an SBL einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss)
- b) Der Anschlussnehmer zahlt an SBL einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Abschnitt a berechnet.

3. Kosten für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen gem. § 14 Abs. 3 NDAV

- 3.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von SBL zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

- 3.2 Der Anschlussnehmer erstattet SBL die Inbetriebsetzungskosten nach folgenden Sätzen:

- a) Für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage **- keine Kosten -**
- b) Bei jeder weiteren Inbetriebsetzung bzw. jedem diesbezüglichen Versuch **netto 45,00 €, brutto 53,55 €**

4. Kosten bei Überprüfung von Netzanschlüssen gem. § 15 NDAV

- 4.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- 4.2 Unbeschadet davon werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer folgende Kosten berechnet:

- a) Für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben bzw. Manipulationssicherungen: **netto 34,00 €, brutto 40,46 €**
- b) Für die Sicherungserneuerung als Folge von Installationsveränderungen (sofern diese nicht in Verbindung mit anderen Arbeiten erforderlich sind): **netto 45,00 €, brutto 53,55 €**

5. Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung gem. § 23 und § 24 NDAV

Die aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach unten aufgeführten Sätzen zu erstatten:

- 5.1 Mahnkosten Für die Anmahnung eines fälligen Betrages werden berechnet:
- | | |
|--------------------|---------|
| a) Mahnung | 2,50 € |
| b) Nachinkassogang | 34,00 € |
- 5.2 Zahlungsverzug
Ist der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, kann nach Maßgabe des § 288 Abs. 5 BGB eine Pauschale in Höhe von 40,00 € in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagsforderung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale nach Satz 1 ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Die Pauschale Satz 1 findet keine Anwendung auf Verträge, die vor dem 28. Juli 2014 entstanden sind und die Zahlung durch den Kunden vor dem 30. Juni 2016 zu erbringen ist.
- 5.3 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung
Für die Sperrung und Wiederinbetriebnahme werden berechnet:
- | | |
|--|---------------------------------------|
| a) Sperrung und/oder
Die persönliche Vorsprache eines beauftragten von SBL | 34,00 € |
| b) Wiederaufnahme der Versorgung | netto 45,00 €, brutto 53,55 € |
| c) Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit
(auf Veranlassung des Kunden) | netto 90,00 €, brutto 107,10 € |
- 5.4 Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Kunde zu vertreten hat, z. B. eine Sperrung durch Netztrennung und der Wiederanschluss, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.
- 5.5 Alle anfallenden Kosten sind vor Wiederaufnahme der Versorgung an die SBL zu zahlen.
- 6. Umsatzsteuer**
Bei den vorgenannten Bruttopreisen mit Ausnahme der Bruttobeträge lt. Abschn. 5.1 und 5.3 Pos. a) wurde die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung geltende Umsatzsteuer in Höhe von 19 % zugrunde gelegt.
- 7. Inkrafttreten**
Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. April 2024 in Kraft.